

VERORDNUNG (EG) Nr. 2521/97 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2414/96⁽⁴⁾, die Bilanz für die

Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen im Jahr 1997 vorläufig festgelegt. Diese Bilanz sollte jetzt für 1998 erstellt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 388/92 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 19. 12. 1996, S. 23.

ANHANG

„ANHANG

Versorgungsbilanz der französischen überseeischen Departements für Getreide (1998)

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP und Entwicklungsländern) oder aus der EG	Weichweizen	Hartweizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingriß von Hartweizen	Malz
Guadeloupe	60 000	—	—	16 000	—	100
Martinique	1 500	—	—	20 000	1 000	500
Guyana	200	—	300	1 500	—	—
Réunion	25 000	—	15 000	100 000	—	2 600
Insgesamt	86 700	—	15 300	137 500	1 000	3 200
Insgesamt	243 700*					